

BGer 5A 798/2020 vom 6. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_798_2020

FR: TF 5A 798/2020 du 6 octobre 2020

IT: TF 5A 798/2020 del 6 ottobre 2020

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Unterhaltsforderung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Ferner hat die Beschwerde auch ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sie kein Rechtsbegehren enthält. Sodann behauptet der Beschwerdeführer, dass man klarerweise eine Unterhaltspflicht bis zur Mündigkeit vereinbart und das betreffende Protokoll unterschrieben habe. Abgesehen davon, dass diese den Sachverhalt betreffenden Ausführungen in appellatorischer und damit in unzulässiger Form erfolgen, treffen sie ohnehin nicht zu: Von den Eltern unterschrieben (und vom Präsidenten und Sekretär der Vormundschaftsbehörde mitunterzeichnet) ist einzig der Unterhaltsvertrag, nicht aber die Erwägungen zum Genehmigungsentscheid, welche nebst dem Genehmigungsdispositiv ebenfalls im Protokoll der Vormundschaftsbehörde aufgeführt sind. In rechtlicher Hinsicht beschränkt sich der Beschwerdeführer auf die Aussage, entgegen jeglicher Vernunft hätten die Gerichte befunden, dass nur der ursprüngliche Vertrag gültig sei und der geänderte Passus in den Erwägungen versehentlich eingeflossen sei, was ein absonderlicher Gedanke sei. Damit ist keine Rechtsverletzung darzutun, besteht doch die Kernprüfung des angefochtenen Urteils darin, dass nur das Dispositiv, nicht aber die Erwägungen an der Rechtskraft teilhaben; diesbezüglich erfolgt keine Auseinandersetzung. Eine Rechtsrüge ergibt sich sodann auch nicht aus den sich anschliessenden Fragen, wieso behördliche Schriftstücke als rechtsunwirksam betrachtet würden und er keine unentgeltliche Rechtspflege erhalte, sowie dem Vorbringen, er werde ein Opfer der Bequemlichkeit der Behörden und Gerichte. Ist aber bereits im Zusammenhang mit den vorliegenden Dokumenten ungenügend dargetan, inwiefern eine Rechtsverletzung vorliegen soll, wenn der Rückforderungsprozess als

aussichtslos betrachtet wurde, so erübrigen sich weitere Überlegungen zur - gerade im Zusammenhang mit einer Rückforderung interessierenden - materiellen Rechtslage, welche dem Sohn unabhängig von der Elternvereinbarung einen Unterhaltsanspruch bis zum Abschluss seiner Erstausbildung gibt (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.